

| | |
|--------------------------|--|
| Gemeinderat | öffentliche Sitzung am Dienstag, 14. Februar 2023 |
| Vorlage Finanzverwaltung | DSNR GR-2023-24-öf |

Handlungsfeld: Stadtentwicklung (einschl. Natur)

TOP-Nr. 8

Beratungsgegenstand:

**Umlegungsanordnung für das Bebauungsplangebiet
"Südlich Sperberweg, östlich Burgweg"**

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat ordnet gemäß § 46 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) für das Gebiet des Bebauungsplans „Südlich Sperberweg, östlich Burgweg“ auf der Gemarkung Wipplingen die UMLEGUNG von Grundstücken nach den Vorschriften des vierten Teils (§§ 45 bis 79 BauGB) an.



gez. Thomas Kayser
Bürgermeister

I. Bisherige Beratungs- und Beschlussfassung

| Gremium | Datum | ö/nö | Beschluss | Zustimmung/ Ablehnung |
|---------|------------|------|-----------------------|--------------------------|
| GR | 22.11.2022 | ö | Aufstellungsbeschluss | Zustimmung |
| - | | - | | - |
| - | | - | | - |
| - | | - | | - |

II. Sachvortrag

Zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens „Birkebene V“ im Ortsteil Wipplingen und planungsrechtlichen Sicherung der vorgesehenen Wohnbebauung wurde in der Sitzung am 22.11.2022 der Bebauungsplan „Südlich Sperberweg, östlich Burgweg“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13b BauGB aufgestellt und soll anschließend im Baumlegungsverfahren

entwickelt werden. Die vorhandene Grundstücksstruktur erfordert zur Bereitstellung der Erschließungsflächen und zur Bildung der Neubaugrundstücke eine Neuordnung und somit das Baulandumlegungsverfahren. Die Fläche des Flurstückes 606 befindet sich im Eigentum der Stadt Blaustein. Das zweite für die Baulandumlegung vorgesehene Grundstück befindet sich im Privateigentum. Mit dem betroffenen Grundstückseigentümer finden derzeit Gespräche statt. Die Abgrenzung des Bereichs, für den die Umlegung angeordnet wird, ist aus dem beigefügten Lageplan zur Umlegungsanordnung ersichtlich.

Die Baulandumlegung wird nach § 46 Abs.1 BauGB vom Gemeinderat angeordnet, wenn und sobald sie für die Verwirklichung eines Bebauungsplanes erforderlich ist. Die Umlegungsanordnung löst keine Rechtsfolgen aus, sie gilt vielmehr als Weisung an die Umlegung durchführende Stelle (Umlegungsausschuss), damit diese tätig werden kann.

III. Finanzierung

| Sachkonto Kostenstelle Kostenträger | HH-Ansatz (Euro) | Noch verfügbare Mittel (Euro) | Geplante Erträge/ Aufwendungen (Euro) | überplanmäßig/ außerplanmäßig |
|---|---------------------|----------------------------------|---|----------------------------------|
| | | | | - |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Folgekosten (Euro) pro Jahr/bis | - | - | - | - |
| | | | | |

Anmerkungen zur Finanzierung:

IV. Nachhaltigkeitseinschätzung

- Ein Nachhaltigkeitscheck wurde durchgeführt und liegt der Sitzungsvorlage bei.
 Ein Nachhaltigkeitscheck wurde aus folgendem Grund nicht durchgeführt bzw. liegt der Sitzungsvorlage nicht bei:

Ein Nachhaltigkeitscheck wurde bereits im Rahmen der Planung erstellt und der Sitzungsvorlage "Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes" beigefügt.

Externe Fachleute:

Verfasser



Waldemar Schulz
 Amtsleiter
 Finanzverwaltung

Beteiligte Ämter



Alexander Rist
 Erster Beigeordneter
 Finanzverwaltung

LANDKREIS Alb-Donau-Kreis
GEMEINDE Blaustein
GEMARKUNG Wippingen
PROJEKT Süd Sperberweg,
 östlich Burgweg

LAGEPLAN
 zur **UMLEGUNGSANORDNUNG**
M 1:1000

